

II. Nachtrag
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Wirfus vom 30.12.2009
zuletzt geändert am 19.01.2012,
vom 14.02.2020

Der Gemeinderat von Wirfus hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Reihengrabstätte | 200,00 € |
| b) eine Rasenreihengrabstätte | 3.000,00 € |
| 2. Überlassung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Urnengrabstätte | 150,00 € |
| b) eine anonyme Urnengrabstätte | 900,00 € |
| c) eine Rasurnenreihengrabstätte | 1.500,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Beisetzung einer Urne in eine Reihengrabstätte | 150,00 € |
|--|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Doppelgrabstätte | 900,00 € |
| bb) jede weitere Grabstätte | 430,00 € |
| cc) eine Urnendoppelgrabstätte | 680,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes angefangene Jahr | |
| aa) eine Doppelgrabstätte | 36,00 € |
| bb) jede weitere Grabstätte | 17,20 € |
| cc) eine Urnenwahlgrabstätte | 34,00 € |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. | |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch einen gewerblichen Unternehmer im Auftrag der Angehörigen. Sollten die Grabaushubarbeiten durch die Ortsgemeinde in Auftrag gegeben werden, sind ihr die in diesem Zusammenhang tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

V. Grabeinfassung/Betonriegel

Für die Kosten des Betonriegels zur Aufstellung der Grabmale sowie für die Lieferung und den Einbau der Bodenplatten wird eine Gebühr von

120,00 €

erhoben.

Der Verantwortliche der Grabstätte gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) ist verpflichtet, auf den sachgerechten Zustand der Bodenplatten zu achten und evtl. Unebenheiten auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, werden auftretende Unebenheiten des Bodenbelages auf seine Kosten durch Dritte beseitigt.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 50,00 €
für jeden weiteren Tag 25,00 €

b) einer Urne 50,00 €

2. Für die Reinigung der Leichenhalle 30,00 €*)

*) Die Gebühr entfällt, wenn innerhalb von zwei Tagen nach erfolgter Bestattung die Reinigung durch die Angehörigen selbst vorgenommen wird.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wirfus, den 14.02.2020



Herbert Thönnnes
Ortsbürgermeister

